

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von CO₂-armer Mobilität – Umweltorientiertes Verkehrsmanagement Thüringen (UVMT)

Präambel

Es wird mit dieser Förderrichtlinie das Ziel verfolgt, CO₂-arme Mobilität im Individualverkehr zu unterstützen. Mit Hilfe eines innovativen Verkehrsmanagementsystems soll der städtische Kfz-Verkehr umweltfreundlicher gestaltet werden. Basierend auf den Forschungsergebnissen des Projekts „Umweltsensitive Verkehrssteuerung Erfurt“ wird das Ziel verfolgt, die hier generierten Erkenntnisse, insbesondere in den Thüringer Städten mit erhöhten Luftschadstoffwerten, umzusetzen. Auf diesem Wege soll ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte geleistet werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Einführung von CO₂-armer Mobilität in Thüringen. Die Zuwendungen werden für modellhafte Verkehrsvorhaben gewährt und dienen dem Test und der Entwicklung alternativer technischer Lösungen und Verkehrskonzepte.

1.2. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347/289 vom 20.12.2013),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347/320 vom 20.12.2013),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 19.09.2000 (ThürLHO), (GVBl S. 282) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 bzw. 44 ThürLHO.

1.3. Mit der Förderung von modellhaften Verkehrsvorhaben zur Einführung von CO₂-armer Mobilität in Thüringen sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Reduzierung der Emission von Treibhausgasen,
- Verringerung von Luftschadstoff- und Lärmbelastung,
- Einsparung fossiler Treibstoffe,
- Gewinn von Erkenntnissen für den zukünftigen Ausbau umweltorientierter Verkehrssysteme in Thüringer Städten.

1.4. Wesentliche Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms sind:

- Anzahl der Kommunen mit energieeffizienten Verkehrssystemen,
- Auswertung der Belastungsveränderung verkehrsbedingter Emissionen auf Grundlage vorzunehmender vorhabenbegleitender Berechnungen bzw. Messungen.

1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Einführung von CO₂-armer Mobilität - UVMT können Zuwendungen für Modellvorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einführung eines Umweltorientierten Verkehrsmanagements in Thüringer Städten gewährt werden.

Zuwendungsfähig im Rahmen der Modellvorhaben sind:

2.1 Investitionsausgaben zur Optimierung von Lichtsignalanlagensteuerungen zur Verstärkung des Verkehrsflusses und zur Vermeidung emissionsintensiver Fahrzustände.

2.2 Investitionsausgaben mit modellhaftem Charakter in Maßnahmen der Verkehrsverlagerung und Verkehrslenkung zur Reduzierung von Verkehrsmengen durch Zufussdosierung (i.d.R. auf den Hauptradialen Richtung Innenstadt), je nach örtlichen Rahmenbedingungen sowie einer umfassenden kollektiven und/oder individuellen dynamischen Verkehrsinformation (z.B. Verkehrsinformationstafeln, mobile Smartphone-basierte Verkehrsinformationsdienste).

2.3 Entwicklungs- und Planungsausgaben zur Erstellung von Konzepten zur Umsetzung der unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Thüringer Kommunen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben sind insbesondere in den Thüringer Kommunen mit Grenzwertüberschreitungen oder der Gefahr von Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub und Stickstoffdioxid nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) förderfähig. Die Vorhaben müssen auf einem schlüssigen Konzept basieren und einen signifikanten Beitrag zur Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte zur Folge haben.
- 4.2 Vorhabenausgaben, für die bereits Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, sind nicht förderfähig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Vorhabenförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 kann die Höhe der Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung betragen.
- 5.3 Für Maßnahmen der Ziffer 2.3 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung.
- 5.4 Vorhaben können gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5.000,00 € (netto) betragen.
- 5.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistr. 9, 99084 Erfurt,
Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt

Die Bewilligung der Zuwendung bedarf eines nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen elektronischen oder schriftlichen Antrags vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit.

Schriftliche Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind formgebunden an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formulare werden auf der Internetseite (www.aufbaubank.de) der Thüringer Aufbaubank als beschreibbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Der Antrag kann elektronisch mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur über das Online-Portal der TAB <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> gestellt werden. Hinweise zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen enthält das im TAB-Portal verfügbare Handbuch.

Nach Freischaltung des Online TAB-Portals für das Förderprogramm sind die Anträge über das Portal zustellen.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Ausgaben des Vorhabens, Art der Förderung und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann. Die Bewilligungsbehörde handelt namens und im Auftrag des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

7.2 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht und ein Abrufantrag gestellt worden ist. Die Zuwendung kann grundsätzlich nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden. Mit dem Abrufantrag sind die entsprechenden Rechnungen/Belege und Bezahlnachweise einzureichen. Abrufanträge sind über das Online Portal der TAB (<http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal>) zu stellen. Über das TAB-Portal wird zu den erforderlichen Voraussetzungen informiert.

Es können grundsätzlich nur Ausgaben gefördert werden, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 getätigt werden.

7.3 Publikationspflichten

Der/die Zuwendungsempfänger(in) hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i.V.m. Anhang XII VO (EU) 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen. Hierzu ist mit der Antragstellung die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten des Vorhabens schriftlich zu erklären.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und bei mehrjährigen Vorhaben zusätzlich der Zwischennachweis sind bei der Bewilligungsbehörde unaufgefordert und fristgerecht vorzulegen. Die Fristen ergeben sich aus Nr. 6.1 ANBest-GK.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der zahlenmäßige Nachweis muss die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine tabellarische Belegübersicht enthalten. In der tabellarischen Übersicht sind alle Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufzulisten.

Der Verwendungsnachweis soll ebenfalls über das Online Portal der TAB (<http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal>) eingereicht werden. Über das TAB-Portal wird über die erforderlichen Voraussetzungen informiert. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i.S.d. VO (EU) 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der/die Zuwendungsempfänger(in) hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

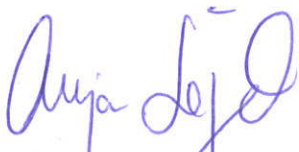
9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Erfurt, den 12.09.2016



Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

